AKirchlicher • ANZE18ET für das Bistum Hildesheim

Nr. 4 | 09.05.2014



INHALT:

Der Bischof von Hildesheim
Aufruf der deutschen Bischöfe zur
Pfingstaktion RENOVABIS 2014114
Hinweise zur Aktion RENOVABIS114
Aufruf der deutschen Bischöfe zur
Katholikentagskollekte 2014116
Verlautbarungen der Deutschen
Bischofskonferenz117
Satzung der Kath. Erwachsenenbildung
in der Diözese Hildesheim e. V
Gesetz zur Änderung des Kirchenver-
mögensverwaltungsgesetzes (KVVG)
in der Diözese Hildesheim
Beschluss der Unterkommission der
Regionalkommission Nord zu Antrag
20/2013124
Bischöfliches Generalvikariat
Gleichstellung im Bischöflichen
Generalvikariat und seinen Einrichtungen
Richtlinie des Generalvikars
Veränderung der Organisationsstruktur
katholischer Schulen in Hildesheim
Radionscher Schulch in Hindesheim
Kath. Familien-Bildungsstätte e. V.,
Hannover
120

Anhebung der Vergütungssätze für Kirchenmusiker1	28
Übertragung der Fussball-WM 2014 n den Pfarreien1	28
Betriebsausflug des Bischöflichen Generalvikariates am 4. Juli 201412	28
Kirchliche Mitteilungen Fermine der Weihekurswochen und der theologischen Studienwoche im Block Herbst 2014 / Frühjahr 2015	29
Diakonenweihe 20141	29
Kirchliches Handbuch XL - Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 2007 - 20111	29
Diözesannachrichten1	29

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2014

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Jahr steht die Pfingstaktion von Renovabis unter dem Leitwort "Mit meinem Gott überspringe ich Mauern". Diese Worte aus Psalm 18 erinnern uns an den Fall des Eisernen Vorhangs vor 25 Jahren. Viele Christen waren maßgeblich an diesem Umbruch in Europa beteiligt.

Der Kollaps des kommunistischen Systems in den osteuropäischen Ländern hat den Unterdrückten Freiheit gebracht und vielen Menschen ein besseres Leben. Aber neben den Fortschritten gibt es auch zahlreiche Probleme. Die Freiheit ist bei weitem nicht überall gesichert, innenpolitische Auseinandersetzungen und wirtschaftliche Fehlentwicklungen der letzten Jahre haben schon Erreichtes wieder zunichte gemacht. Viele Menschen im Osten Europas haben ein schweres Leben, nicht wenige leiden große Not. Auch sind die seelischen Wunden aus der kommunistischen Zeit oft nicht verheilt

Die Solidaritätsaktion Renovabis unterstützt die Kirchen in Osteuropa in ihrem Einsatz für benachteiligte, bedürftige und nach Orientierung suchende Menschen. Helfen Sie mit, Leid zu mildern und die Lebensverhält nisse bei unseren östlichen Nachbarn zu verbessern! Setzen Sie sich für ein solidarisches Europa ein! Wir Bischöfe bitten sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis durch Ihr Gebet und eine großzügige Spende m kommenden Pfingstfest!

Münster, den 12.03.2014

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 01.06.2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 08.06.2014, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 12. Mai bis 8. Juni 2014 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 8. Juni 2014

"Mit meinem Gott überspringe ich Mauern -Gemeinsam für ein solidarisches Europa!"

Mit der Pfingstaktion 2014 erinnert Renovabis an die grundlegenden Veränderungen in Europa vor 25 Jahren, den Zusammenbruch der kommunistischen Systeme und den Fall des Eisernen Vorhangs, der den Kontinent zerteilte. Vor allem aber richtet das Osteuropa-Hilfswerk den Blick darauf, was aus der damals gewonnenen Freiheit geworden ist und wie sich die mittel- und osteuropäischen Länder seither entwickelt haben. Im Mittelpunkt der Pfingstaktion steht der Appell zu weitergehender, grenzüberschreitender Solidarität zwischen West und Ost sowie zur Überwindung von Fremdheit und Vorurteilen in Europa. Daher wurde für die Aktion 2014 das Leitwort gewählt: "Mit meinem Gott überspringe ich Mauern (Ps 18,30) – Gemeinsam für ein solidarisches Europa!"

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2014

- Die Renovabis-Pfingstaktion 2014 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 18. Mai 2014, im Bistum Trier eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst hält Bischof Dr. Heiner Koch zusammen mit Bischof Clemens Pickel (Saratow) und zahlreichen Gästen aus Mittel und Osteuropa um 10 Uhr in der Kathedralkirche des Bistums Dresden-Meißen.
- Der Abschlussgottesdienst der Aktion findet am Pfingstsonntag, 8. Juni 2014, um 10.00 Uhr in der Propsteikirche St. Ludgerus in Essen-Werden gemeinsam mit Bischof Dr. Franz Overbeck statt.



 Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 12. Mai 2014, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 18. Mai, und endet am Pfingstsonntag, 8. Juni 2014, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel und Osteuropa in allen katholischen Kirchen in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag, dem 8. Juni 2014, sowie in den Vorabendmessen am 7. Juni 2014 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2014

ab Montag, 12. Mai 2014 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 18. Mai 2014

• Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 31. Mai/ 1. Juni 2014

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe Seite 114) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft) und die Kollekte am folgenden n\u00e4chsten Sonntag (Pfingsten)
- Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis, dass
 - die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird.

- dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Spendentüten/Infoblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienst ordnung/Pfarrbrief

Samstag und Pfingstsonntag 7./8. Juni 2014

Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufuf zur Renovabis-Kollekte

Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B.:

"Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Süd osteuropa."

- Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft)
- Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk "Renovabis 2014" an die Bistumskasse unter Angabe der Buchungskonto-Nr. 442108 zu überweisen an: Darlehnskasse Münster, Konto 4300 (BLZ 40060265). Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

- Die Pfingstnovene 2014 "Als neue Menschen leben" von Bischof Dr. Gerhard Feige, legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene empfiehlt unser Bischof ausdrücklich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten.
- Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das mit den "Bausteinen für den Gottesdienst" auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es

zur Renovabis-Pfingstaktion einen **Pfarrbriefmantel** und ein **Gebetsbild** sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich **Reportagen** sowie **Impulse und Handlungsvorschläge** – insbesondere für den Schulunterricht. Alle Aktionsmaterialien sowie **Filme, Länderprofile, Landkarten** sind online unter http://www.renovabis.de/service/herunterladen auch in digitaler Form erhältlich.

Informationen zur Pfingstaktion

erhalten Sie direkt bei der **Solidaritätsaktion Renovabis** Kardinal-Döpfner-Haus· • Domberg 27 • 85354 Freising • . Tel. 08161 / 5309-49 E-Mail: info@renovabis.de Internet: www.re novabis.de Fax: 08161 / 5309 -44

MATERIALBESTELLUNG: renovabis@eine-welt-mvg.de

Empfehlung unseres Bischofs zum Gebet der Renovabis-Pfingstnovene "Als neue Menschen leben"

Unserem Bischof ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Pfingstnovene "Als neue Menschen leben", die uns von der Solidaritätsaktion Renovabis in diesem Jahr zur Vorbereitung auf das Pfingstfest vorgelegt wird, in unserem Bistum Wurzeln schlägt.

Bischof Norbert Trelle:

"Dieses Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist ein großartiges Zeichen unserer Glaubenssolidarität und sollte im Sinne eines Austauschs der Gaben auf dem Weg zum Pfingstfest hin gepflegt werden. Dies kann in unseren Pfarreien, in Krankenhäusern, in Altenheimen, in Schulgottesdiensten, aber auch bei Krankenbesuchen und im persönlichen Gebet geschehen. Es sei daran erinnert, dass bereits Papst Leo XIII. 1897 in seiner Enzyklika "Divinum illud munus" die Novene als Gebet zum Heiligen Geist um die Einheit der Christen allen

Pfarrgemeinden ausdrücklich aufgetragen hat. So lade ich Sie herzlich zum Beten der Pfingstnovene 2014 ein."

Ihr

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2014

"Mit Christus Brücken bauen" – unter diesem Leitwort werden sich vom 28. Mai bis zum 1. Juni dieses Jahres zahlreiche Gläubige in der "Brückenstadt" Regensburg zum 99. Deutschen Katholikentag versammeln. Sie wollen miteinander ein großes Fest des Glaubens feiern und als "Brückenbauerinnen" und "Brückenbauer" in Kirche und Gesellschaft für unser Christsein Zeugnis ablegen.

"Mit Christus Brücken bauen". Seit fünfzig Jahren geht die Kirche mutig über die Brücke des Zweiten Vatikanischen Konzils, um den Menschen mit der frohen Botschaft Jesu Christi nahe zu sein. In diesem Sinn will der nächste Katholikentag neue Wege aufzeigen, wie wir heute als Volk Gottes durch unser gesellschaftliches, politisches und kulturelles Engagement Sauerteig für unsere Welt sein, aber auch die Kirche selbst erneuern können.

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und das Bistum Regensburg laden Sie alle herzlich ein, zum Katholikentag nach Regensburg zu kommen. In Gottesdienst und Gebet soll hier neu erfahrbar werden, dass jede und jeder, der für andere und zu anderen Brücken schlagen will, selber einen festen Stand und zuverlässigen Boden unter den Füßen braucht. Jesus Christus ist dieses Fundament.

Der Katholikentag ist jedoch nicht nur die Sache derer, die persönlich daran teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Deshalb bitten



wir herzlich auch jene, die nicht in Regensburg mit dabei sein können, zum Gelingen dieses wichtigen Ereignisses für die katholische Kirche in Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren christlichen Glauben werden kann, das in die Gesellschaft ausstrahlt.

Würzburg, den 28. April 2014

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18.05.2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 29

Zur missionarischen Präsenz der Kirche in der Gesellschaft

Reden von Erzbischof Dr. Robert Zollitsch in Berlin, Fulda und Brüssel 2013

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, hat im Herbst 2013 drei größere Reden bzw. Referate gehalten, die zentral mit der Frage der missionarischen Präsenz der Kirche in der Gesellschaft zusammenhängen. Aufgrund des großen öffentlichen Echos sind seine Reden in dieser Broschüre zusammengefasst. Beim St. Michael-Jahresempfang am 2. September 2013 in Berlin sprach Erzbischof Zollitsch unmittelbar vor der Bundestagswahl zum Thema "Glaube und Gerechtigkeit - Kirche vor der Wahl". Zum Auftakt der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda am 23. September 2013 wählte Erzbischof Zollitsch als Thema das Wort aus der Apostelgeschichte: "Geh und folge diesem Wa gen. Philippus lief hin". Die Rede beim Jahresempfang des Katholischen Büros Berlin und des Brüsseler Büros der Evangelischen Kirche in Deutschland am 25. November 2013 in Brüssel stand unter dem Thema "Vertrauen erneuern - Verbindlichkeit stärken. Das geistige Erbe Europas neu zum Leuchten bringen".

Arbeitshilfen

Nr. 268

Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2014 Jubiläumsausgabe zur 25. Verleihung

Die Jury des Katholischen Kinder- und Jugendbuch preises hat aus 253 Werken, die von 76 Verlagen zum Wettbewerb des Katholischen Kinder- und Jugendbuch preises 2014 eingereicht wurden, ein Preisbuch und 14 weitere Bücher als besonders empfehlenswert aus gezeichnet. Die Preisverleihung des Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreises findet am 7. Mai 2014 im Zoologischen Forschungsmuseum Alexander König in Bonn statt.

In der Arbeitshilfe sind das Preisbuch sowie alle Titel der Empfehlungsliste 2014 aufgeführt und rezensiert. Anlässlich der 25. Verleihung des Katholischen Kinderund Jugendbuchpreises in diesem Jahr umfasst sie außerdem alle Preisbücher seit der ersten Verleihung des Preises im Jahr 1979.

Gemeinsame Texte

Nr. 22 Gemeinsame Verantwortung für eine gerechte Gesellschaft

Initiative des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz für eine erneuerte Wirtschafts- und Sozialordnung

Die Herausforderungen an unsere Wirtschafts- und Sozialordnung werden seit Jahren von Faktoren wie Globalisierung, Wirtschaftskrisen, wachsende Umweltprobleme, demographischer Wandel, zunehmende soziale Ungleichgewichte und die Notwendigkeit von sozialer Inklusion und Partizipation geprägt.

17 Jahre nach der Veröffentlichung des Wortes zur wirtschaftlichen und sozialen Lage Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit starten der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Deutsche Bischofskonferenz mit der Veröffentlichung des Textes Gemeinsame Verantwortung für eine gerechte Gesellschaft eine Sozialinitiative für eine erneuerte Wirtschafts- und Sozialordnung.

Die gemeinsame Verantwortung verlangt, die Wirtschaft in den Dienst des Menschen zu stellen, sie weiterhin an der Idee der Sozialen Marktwirtschaft auszurichten und die ordnungspolitischen und ethischen Maßstäbe weiterzuentwickeln. Die Konsolidierung Staatshaushalte. nachhaltige Lebens-Wirtschaftsstile, die gerechte Verteilung sozialer Belastungen, soziale Inklusion und Partizipation, die Beteiligung an der Erwerbsarbeit als wesentlichem Ausdruck gesellschaftlicher Teilhabe sowie Bildung zur Förderung der persönlichen Entwicklung und des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritts sind erforderliche Maßnahmen auf dem Weg zu einer gerechten Gesellschaftsordnung, für die es schließlich auch der Mitgestaltung an einer europäischen Solidaritäts- und Verantwortungsgemeinschaft bedarf. Der Text wird bei einer Pressekonferenz am 28. Februar 2014 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Arbeitshilfen

Nr. 246

Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (2., völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2014)

Seit Bekanntwerden der Fälle sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche in Deutschland Anfang 2010 haben die Bischöfe und Vertreter der Orden effektive Maßnahmen zur Intervention, Aufklärung und Aufarbeitung des geschehenen Unrechts in die Wege geleitet und vielfältige Instrumente geschaffen, um sexuellem Missbrauch im kirchlichen Raum zukünftig so wirksam wie möglich entgegenzuwirken.

Die vorliegende Broschüre versammelt die wesentlichen Unterlagen, die in diesem Zusammenhang entstanden sind: die Erklärung der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. Februar 2010, die 2013 überarbeiteten und weiterentwickelten Leitlinien, das ebenfalls 2013 fortgeschriebene Rahmenkonzept Prävention mit einer Handreichung sowie das Dokument zu den "Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde". Sie werden ergänzt von den Vereinbarungen, die der Beauftragte für Fragen sexuellen Missbrauchs, Bischof Dr. Stephan Ackermann, mit dem Bund bzw. dem Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tischs getroffen hat. Die Broschüre enthält auch die wesentlichen Texte des Vatikans zu dieser Thematik.

Nach Herausgabe der Arbeitshilfe wird allen Priestern, Diakonen sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst ein Exemplar zugesandt.

Die deutschen Bischöfe

Nr. 98

Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrich tungen in der pluralen Gesellschaft

Mit diesem Wort reagieren die deutschen Bischöfe auf



eine regional sehr unterschiedliche Einstellungspraxis bezüglich nicht-katholischer Mitarbeiter in den Diözesanverbänden der Caritas sowie bei den kirchlichen Trägern. Es beinhaltet eine Klärung grundsätzlicher Fragen zum katholischen Profil caritativer Dienste und Einrichtungen, stellt die veränderten Rahmenbedingungen für die Organisation dieser Dienste dar, erörtert arbeitsrechtliche Fragen in diesem Zusammenhang und markiert einen Verantwortungsspielraum für regionale Besonderheiten.

Das Bischofswort hebt zunächst hervor, dass die sozial-caritative Arbeit als Dienst an den Menschen ein Grundvollzug der Kirche ist, der grundsätzlich jedem Menschen in Not offensteht, unabhängig von seinem ethischen, nationalen, religiösen oder sozialen Hintergrund.

Der Text weist auf die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" hin, die die rechtliche Grundlage für den Ordnungsrahmen bildet. Danach dürfen Leitungsfunktionen und erzieherische Aufgaben in der Regel nur von katholischen Mitarbeitern wahrgenommen werden, die ein persönliches Lebenszeugnis im Sinne der katholischen Glaubens- und Sittenlehre ablegen.

Das Bischofswort stellt einen überdiözesanen Ordnungsrahmen für die Beschäftigung dieser Mitarbeiter dar. Der Ordnungsrahmen kann auf diözesaner Ebene konkretisiert werden, um angemessen auf die Situation der einzelnen Diözesen zu reagieren.

Die deutschen Bischöfe - Pastoralkommission

Nr. 39

"...und Jesus ging mit ihnen" (Lk 24,15) Der Kirchliche Dienst der Geistlichen Begleitung

In Deutschland besteht eine Nachfrage, ein Bedürfnis nach Spiritualität. Allerdings werden spirituelle Angebote nur zu einem kleinen Teil von der Kirche verantwortet.

Die katholische Kirche legt in ihren Angeboten der geistlichen Begleitung ihre Quellen, Ausbildung,

Methoden und Ziele dar. In diesem Sinne stellt der Kommissionstext das Konzept der geistlichen Begleitung vor und erläutert Hintergründe, Vorgehensweise und kirchliche Einbindung.

Ziel ist es, die (Erz-)Diözesen und Orden bei der Einführung allgemeiner vergleichbarer Standards für den Fachdienst Geistlicher Begleitung zu unterstützen. Geistliche Begleiter selbst finden hier die Elemente ihrer Vorgehensweise zusammengefasst: Ausgehend von dem allgemeinen Auftrag der Kirche zu begleitender Seelsorge beschreibt die Broschüre den Fachdienst Geistliche Begleitung als ein spezifisches Angebot in der Vielfalt geistlicher Begleitungsformen.

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr 195

Papst Benedikt XVI., Motu Proprio Intima Ecclesiae natura über den Dienst der Liebe

Das Motu Proprio ist von Papst Benedikt XVI. am 11. November 2012 erlassen worden. Es enthält Rechtsvorschriften, die eine Lücke im Kirchenrecht bezüglich der Rolle der Bischöfe für den caritativen Dienst schließen. Sein Ziel ist die Bereitstellung eines "organischen normativen Rahmens (...) der es erleichtert, die verschiedenen organisierten Formen, die der kirchliche Liebesdienst annimmt, nach allgemeinen Kriterien zu ordnen" (Einleitung, S. 1).

Das Motu Proprio bezieht sich auf die vielfältigen freien und organisierten caritativen Initiativen auf pfarrlicher, diözesaner, nationaler und internationaler Ebene, die von den Bischöfen als "Ausdruck der Teilhabe aller an der kirchlichen Sendung" anerkannt und respektiert werden sollen. In 15 Artikeln werden die Rechte der Gläubigen, die Anforderungen an caritative Initiativen, Organisationen und Stiftungen sowie die Aufgaben und Pflichten des Diözesanbischofs geregelt.

Die Broschüren sind nach Erscheinen erhältlich bei: | (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungs-

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim,

Tel.: 05121/307-301, Fax 05121/307-618

Satzung der Katholischen Erwachsenenbildung in der Diözese Hildesheim e.V. (in der Fassung vom 09.11.2013)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Kirchliche Grundordnung

- (1) Der Verein führt den Namen "Katholische Erwachsenenbildung in der Diözese Hildesheim e. V.".
- (2) Sitz des Vereins ist Hildesheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Für die Katholische Erwachsenenbildung in der Diözese Hildesheim e.V. findet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und das entsprechende kirchliche Arbeitsvertragsrecht in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein "Katholische Erwachsenenbildung in der Diözese Hildesheim e. V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, der durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinszweck, Verwirklichung

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung einer umfassenden Bildung und Erziehung -insbesondere im Bereich der Erwachsenenbildung, der Bildungsarbeit von katholischen Einrichtungen, Verbänden, Gruppen und Pfarrgemeinden, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, die Förderung der Kunst und Kultur, die Förderung des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Zum Erreichen des Satzungszweckes nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - pädagogische und organisatorische Unterstützung der Bildungswerke und ihrer Mitglieder durch
 - (a) Beratung bei der Programmgestaltung
 - (b) Konzipierung, Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen
 - (c) Recherche und Vermittlung von Themen und Referenten und Referentinnen
 - 2. Unterstützung und Begleitung der kirchlichen Bildungsarbeit in der Region
 - 3. Veranstaltung von Maßnahmen der beruflichen Fortbildung
 - 4. Durchführung von Bildungs- und Studienreisen
 - 5. Unterhaltung von Familienbildungsstätten



- 6. die Erarbeitung gemeinsamer Grundlinien inhaltlicher, methodischer, didaktischer und organisatorischer Art
- 7. die Koordination der Weiterbildung der Mitarbeiter/innen
- 8. die Vertretung gemeinsamer kultureller und bildungspolitischer Interessen
- 9. gegenseitigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch
- Planung und Durchführung zentraler bzw. überpfarrlicher und überverbandlicher Veranstaltungen
- 11. die Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie die Vertretung der katholischen Erwachsenenbildung in der Diözese Hildesheim:
 - a) in der Katholischen Erwachsenenbildung im Lande Niedersachsen e.V. - Landeseinrichtung
 - b) gegenüber der Öffentlichkeit
- 12. die Beschaffung und Verteilung von Mitteln für die Bildungsarbeit seiner Mitglieder
- (3) Bei der Erfüllung der Aufgaben bleiben die Eigenständigkeit der Mitglieder und die Eigenverantwortlichkeit für ihre Arbeit unberührt.
- (4) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.
- (5) Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können sein:

- (a) Bildungswerke, die auf pfarrlicher, örtlicher, überörtlicher oder Diözesanebene arbeiten
- (b) katholische Bildungsstätten
- (c) katholische Verbände, die neben anderen Aufgaben intensiv und kontinuierlich Erwachsenenbildung pflegen
- (d) der/die bischöfliche Beauftragte für Erwachsenenbildung ein(e) Vertreter(in) der Hauptabteilung Pastoral.

§ 5 Aufnahme, Austritt

Aufnahme- und Austrittsanträge bedürfen der Schriftform. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung, die einer Begründung bedarf, hat der Antragsteller das Recht, die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

Mitglieder können zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ausscheiden

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) einem/einer Vertreter(in) je Bildungswerk (§ 4 a)

- b) einem/einer Vertreter(in) je katholischer Einrichtung (§ 4 b)
- c) einem/einer Vertreter(in) je Verband (§ 4 c)
- d) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 9)

Die Mitglieder von 1a) bis 1d) haben je eine Stimme.

- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal innerhalb eines Kalenderjahres. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangt. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen von dem/der Vorsitzenden einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (4) Soweit nicht anders bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Der/die Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung. Bei dessen/deren Verhinderung leitet die Versammlung eine(r) der Stellvertreter(innen). Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine(n) Versammlungsleiter(in).

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins

- 2. Entgegennahme des Arbeits- und Geschäftsberichtes
- 3. Entgegennahme des Finanzberichtes und des Berichts der Rechnungsprüfung
- 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- 5. Beschlussfassung über die Beiträge der Mitglieder
- 6. Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter(innen)
- 7. Wahl der Rechnungsprüfer(innen)
- 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 10. Informations- und Meinungsaustausch

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihm gehören an:
 - (a) der/die Vorsitzende
 - (b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - (c) der/die bischöfliche Beauftragte für Erwachsenenbildung (§ 4 d)
 - (d) eine von der Hauptabteilung Pastoral des BGV Hildesheim benannte Persönlichkeit (§ 4 e)
 - (e) der/die Direktor(in) mit beratender Stimme
- (2) Der Vorstand tagt in der Regel vierteljährlich Er ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung.



- (3) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzung ein.
- (4) Andere Personen können von dem/der Vorsitzenden beratend hinzugezogen werden.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (7) Er ist für die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (8) Der Vorstand beschließt den Haushalt und verantwortet diesen.
- (9) Der Vorstand entscheidet über
 - Personalangelegenheiten
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (10) Die Angehörigen des Vorstandes zu Absatz 1 sind Vertreter/innen des Vereins im Sinne von § 26 BGB.

§ 10 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer(in) unterzeichnet wird. Darin sind alle Beschlüsse festzuhalten.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder gemeinsam unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden.

- (2) Der Antrag auf Auflösung ist mindestens eine Woche vor der Abstimmung in der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- (3) Der Beschluss der Auflösung kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden (§ 7 Abs. 1 (a bis d)).
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren/Liquidatorinnen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Hildesheim (vertreten durch das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim), das es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Bildungsarbeit zu verwenden hat.
- (6) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d. h. nach der Liquidation übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 09.11.2013 beschlossen worden.

Gemäß can. 300 CIC bedarf die Satzung der Genehmigung durch den Bischof von Hildesheim und tritt mit der Genehmigung in Kraft.

Hildesheim, 9. November 2013

L.S.

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) in der Diözese Hildesheim

1. Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 2014, Seite 2 ff.) wird in Artikel 1 wie folgt korrigiert:

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Hildesheim vom 15.11.1987 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 1987, Nr. 19 vom 15.11.1987, S. 293 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes vom 01.02.2005 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 2005, S. 39 ff.) wird wie folgt geändert:

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Hildesheim, 17.03.2014

L.S.

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord zu Antrag 20/2013/RK Nord

Antrag 20/2013/RK Nord, Altenpflegeheim St. Paulus, Neue Str. 21, 31134 Hildesheim

- Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Altenpflegeheims St. Paulus, Hildesheim, die unter die Anlage 32 zu den AVR fallen, wird in den Kalenderjahren 2014 und 2015 keine Jahressonderzahlung gezahlt.
- Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Altenpflegeheims St. Paulus, Hildesheim, die unter die Anlage 2 zu den AVR fallen wird in den Kalenderjahren 2014 und 2015 keine Weihnachtszuwendung und kein Urlaubsgeld gezahlt.
- 3. Das nach § 15 der Anlagen 31 und 32 und § 14 der Anlage 33 zu den AVR für die Jahre 2014 und 2015 zustehende Leistungsentgelt und / oder die Sozialkomponente werden nicht gezahlt.
- 4. Bis zum 31.12.2015 werden umzusetzende Entgeltsteigerungen nicht gezahlt. Ab dem 01.01.2016 gelten die dann gültigen von der Regionalkommission Nord festgesetzten Vergütungsregelungen.
- 5. Die Laufzeit des Beschlusses beginnt am 19. Februar 2014 und endet am 30.06.2016.

Nebenbestimmungen:

Die Unterkommission geht bei der Beschlussfassung von folgenden Rahmenbedingungen aus:

Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.

Dies gilt auch für Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB betroffen sind. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v.H.



der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiter, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR-Caritas Anwendung finden.

- 2. Sollten die Betriebsergebnisse der Jahre 2014 und 2015 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen jeweils einen Überschuss ausweisen, wird dieser an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Höhe des in Ziffer 1 bis 4 einbehaltenen Betrages nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausgezahlt.
- 3. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
- 4. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
- 5. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat. Der Mitarbeitervertretung ist auf Antrag ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl zur Verfügung zu stellen.
- 6. Von Kürzungen der Vergütung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit

der MAV das Vorliegen eines Härtefalles, aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.

Bremen, den 19.02.2014

gez. Oliver Hölters Vorsitzender der Unterkommission zu Antrag 20/2013/RK Nord

Vorstehenden Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 19. Februar 2014 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 20.03.2014

L.S.

† Norbert Trelle Bischof von Hildesheim

Gleichstellung im Bischöflichen Generalvikariat und seinen Einrichtungen Richtlinie des Generalvikars

1. Zielsetzung

Das Bistum Hildesheim, insbesondere das Bischöfliche Generalvikariat mit seinen Einrichtungen, fördert aktiv die Gleichstellung von Männern und Frauen im kirchlichen Dienst mit dem Ziel, die Arbeit durch Verwirklichung von Chancengleichheit und gleichen Zugangs- und Aufstiegsbedingungen zu verbessern. Dazu sind die unterschiedlichen Interessen und Lebenssituationen von Frauen und

Männern von vornherein und regelmäßig zu beachten und somit ein Genderbewusstsein zu schaffen bzw. weiter zu entwickeln.

Bis zum Jahr 2020 soll der Anteil von Frauen in Führungs- und herausgehobenen Fachpositionen deutlich erhöht werden. In Organisationseinheiten mit einem erkennbaren und unbegründeten Ungleichgewicht der Geschlechterverteilung sollen Veränderungen angestrebt werden. Dies bedeutet im Einzelnen:

- In allen Arbeitsfeldern und auf allen Ebenen wird ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Mitarbeitenden angestrebt.
- Mittelfristig sollen der Hauptabteilungsleiterkonferenz des Bischöflichen Generalvikariates mindestens drei weibliche Leiterinnen angehören.

Bei Personalentscheidungen soll der Vorrang von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gewahrt bleiben.

Die mit Hilfe dieser Richtlinie zu treffenden Maßnahmen der Personalentwicklung und Personalwirtschaft sollen beispielhaft auch auf Gemeinden und die kirchlichen Einrichtungen wirken, die nicht unmittelbar dem Generalvikar unterstehen.

Maßnahmen

Der/dieGleichstellungsbeauftragte

Der Generalvikar beruft für 5 Jahre eine/ einen Gleichstellungsbeauftragte/n. Wiederberufungen sind möglich.

Der/die Gleichstellungsbeauftragte wird im Rahmen der Tätigkeit an allen Angelegenheiten, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz betreffen, beteiligt. Die Stabsstelle Gleichstellung ist unmittelbar dem Generalvikar unterstellt. Der/die Gleichstellungsbeauftragte soll keiner Mitarbeitervertretung angehören. Für den Schutz und die Verschwiegenheit des/der Gleichstellungsbeauftragten finden die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechende Anwendung. Der/die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei Stellenausschreibungen, bei Stellenbesetzungen, Eingruppierungen und nicht vollzogenen Stufen aufstiegen mit und hat das Recht, an Auswahlgesprächen teilzunehmen. Dem/der Gleichstellungsbeauftragten sind zur Erfüllung der Aufgaben die erforderlichen Auskünfte und die Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu geben bzw. auszuhändigen. Der/die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, Sprechstunden einzurichten und Informationsveranstaltungen anzubieten. Mitarbeitende können sich ohne Einhaltung des Dienstweges an die/den Gleichstellungsbeauftragte/n wenden.

Berichterstattung

Die Gleichstellungsbeauftragte erstattet dem Generalvikar regelmäßig Bericht unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinien. Stellt der/die Gleichstellungsbeauftragte Verletzungen dieser Richtlinien fest, hat er/sie den Generalvikar zu informieren.

Gleichstellungsanalysen in definierten Organisationseinheiten

Die Situation der weiblichen Beschäftigten im Vergleich zu den männlichen Beschäftigten soll unter Berücksichtigung der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigungen, Beurlaubungen, Einstellungen, Bewerbungen, Fortbildungen und Eingruppierungen dargestellt und erläutert werden.

Gleichstellungsanalysen sollen Empfehlungen anschließen zur personellen und organisatorischen Verbesserung. Die Empfehlungen sind mit zeitbezogenen Zielvorgaben zu versehen. Die Ergebnisse der Gleichstellungsanalysen werden in geeigneter Form intern bekannt gemacht.

Stellenbesetzungen / Ausschreibungen

Bei Stellenbesetzungen sollen die Ergebnisse der Gleichstellungsanalysen berücksichtigt werden. Unterrepräsentanzen in den jeweiligen Organisationseinheiten sollen korrigiert werden.



Jede ausgeschriebene Stelle ist daraufhin zu überprüfen, ob sie teilbar ist, ohne dass dienstliche Belange beeinträchtigt werden. Die Teilbarkeitsprüfung gilt auch für Leitungsfunktionen. Teilzeitbeschäftigungen, Beurlaubungen oder Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung aufgrund von Familientätigkeiten dürfen sich bei Einstellung nicht nachteilig auswirken.

• Personalentwicklung

Der Generalvikar trägt dafür Sorge, dass die genderorientierte Personalentwicklung den operativen Aufgabenkatalog des Referates Personalentwicklung aufgenommen wird. Qualifizierungsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass Mitarbeitenden mit Familienarbeitund Teilzeitbeschäftigten die Teilnahme möglich ist, es sei denn, dass dringende dienstliche Belange oder Qualifizierungswünsche anentgegenstehen. Beschäftigter derer dem Mitarbeitenden, die aufgrund von Familientätigkeit eine längere Unterbrechung der dienstlichen Tätigkeiten vereinbart haben, sind Hilfen zum Wiedereinstieg anzubieten.

• Familienbeauftragte / Beruf und Familie

Die Stelle des/der Familienbeauftragten wird dauerhaft eingerichtet. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird weiter konsolidiert.

• Flexible Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten sind so flexibel zu gestalten, dass sie sich familienfreundlich auswirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern. Soweit es betriebsbedingt möglich ist, soll der flexible Arbeitsort ermöglicht werden.

Diese Richtlinien sind ab sofort ad experimentum bis zum 31. Dezember 2013 in Kraft gesetzt.

Hildesheim, den 27.06.2012

Prälat Dr. Werner Schreer Generalvikar Die Richtlinie des Generalvikars zur Gleichstellung im Bischöflichen Generalvikariat und seinen Einrichtungen vom 27.06.2012 gilt befristet bis zum 31.12.2016 fort.

Hildesheim, 29.12.2013

Prälat Dr. Werner Schreer Generalvikar

Veränderung der Organisationstruktur katholischer Schulen im Bistum Hildesheim zum 01.08.2014

Hannover

Die Ludwig-Windthorst-Schule in Hannover – staatlich anerkannte Haupt- und Realschule in Trägerschaft des Bistums – wird mit Wirkung vom 01.08.2014 in eine Oberschule umgewandelt. Sie trägt dann den Namen

Ludwig-Windthorst-Schule
- staatlich anerkannte Oberschule in Trägerschaft
des Bistums Hildesheim -

Die Anschrift lautet Altenbekener Damm 81, 30173 Hannover.

Hildesheim, den 15.03.2014

Prälat Dr. Werner Schreer Generalvikar

Katholische Familien-Bildungsstätte e.V., Hannover

Der Verein "Katholische Familien-Bildungsstätte e.V., Hannover" wurde aufgelöst und ist erloschen. Dies wurde am 05.03.2014 im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

Bischöfliches Generalvikariat

Anhebung der Vergütungssätze für Kirchenmusiker

Auf der Basis einer Empfehlung des Fachbereichs Liturgie innerhalb der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariats hat der Generalvikar über eine Erhöhung der Vergütungssätze für Kirchenmusiker entschieden.

Die Kirchengemeinden werden gebeten, die nachfolgen den Honorare (Mindestbeträge) auszuzahlen:

Tätigkeitsmerkmal	Pro Organistendienst	Chor- und Scholaleiter
Aushilfkräfte ohne Prüfung	12,00€	22,00 €
Kirchenmusiker mit D-Prüfung	16,00 €	33,00 €
Kirchenmusiker mit C-Prüfung	22,00 €	43,00 €
Kirchenmusiker mit B-Prüfung	27,00 €	52,00 €
Kirchenmusiker mit A-Prüfung	33,00 €	64,00 €

Ein Unterschreiten der genannten Beträge ist nur im Ausnahmefall zulässig und nach Möglichkeit mit dem Fachbereich Liturgie abzustimmen.

Hildesheim, den 1. April 2014

Bischöfliches Generalvikariat

Übertragung der Fußball-WM 2014 in den Pfarreien

Vom 12. Juni bis 13. Juli 2014 findet die Fußball-Weltmeisterschaft statt. Um allen Pfarreien und kath. Einrichtungen, die gerne Spiele öffentlich zeigen möchten, eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit zu verschaffen, hat der Verband der Diözesen Deutschlands mit den Betroffenen Rechteinhabern Vereinbarungen getroffen. Die entsprechenden Informationen dazu können unter www.bistum-hildesheim.de>Bistum>Generalvikariat>Stabsabteilung Recht>Dokumente heruntergeladen werden. Es kann auch per Email bei Lucia.Donn@Bistum-Hildesheim.de oder telefonisch unter (05121) 307-241 angefordert werden.

Bischöfliches Generalvikariat

Betriebsausflug des Bischöflichen Generalvikariates am 4. Juli 2014

Wir teilen Ihnen mit, dass am Freitag, den 4. Juli 2014 wegen eines Betriebsausfluges alle Dienststellen des Bischöflichen Generalvikariates in Hildesheim nicht erreichbar sind

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Hildesheim, 25. April 2014

Bischöfliches Generalvikariat



Termine der Weihekurswochen und der theologischen Studienwoche im Block Herbst 2014 / Frühjahr 2015 (jeweils von Montagvormittag bis Donnerstagabend)

Ort: Tagungshaus Priesterseminar, Neue Straße 3, 31134 Hildesheim

Zu folgenden Weihekurswochen sind alle Priester des Bistums eingeladen, die noch aktiv im Dienst sind.

10. bis 13. November 2014

für die Weihejahrgänge 1965, 1971, 1977, 1983, 1989, 1995, 2001, 2005 und 2008

19. bis 22. Januar 2015

für die Weihejahrgänge 1960, 1966, 1972, 1978, 1984, 1990, 1996, 2002 und 2006

02. bis 05. Februar 2015

für die Weihejahrgänge 1961, 1967, 1973, 1979, 1985, 1991, 1997, 2003 und 2007

16. bis 19. März 2015

kursübergreifende theologische Studienwoche für alle Priester des Bistums

Priester des Bistums, die im Ruhestand sind, werden zu einer eigenen Weihekurswoche eingeladen.

Diakonenweihe 2014

Am Samstag, den 5. April hat Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger den Priesteramtskandidaten **Kevin Dehne** in der Kirche Hl. Herz Jesu in Stadtoldendorf zum Diakon geweiht.

Kirchliches Handbuch XL Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 2007 - 2011

Der neueste Band des "Kirchlichen Handbuchs", Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band XL (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2007 - 2011) ist soeben erschienen und im Buchhandel, ISBN-13:978-3-8107-0182-4, zum Preis von 25,-- € erhältlich.

Diözesannachrichten

Bischof Norbert Trelle hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Domvikar Dr. theol. Walter Kalesse

Entbindung vom Amt als Domvikar an der Hohen Domkirche zu Hildesheim zum 22.02.2014. Titel: Domvikar em.

Domvikar Norbert Winkler

Entbindung vom Amt als Domvikar an der Hohen Domkirche zu Hildesheim zum 22.02.2014. Titel: Domvikar em.

Prälat Heinrich Günther

Ernennung zum Geistlichen Beirat der KKV-Ortsgemeinschaft Hildesheim zum 23. Februar 2014.

Pater Dr. Dieter Haite OSB

Übertragung der Aufgabe als Mitarbeiter der Priesterfortbildung in der Arbeitsstelle für pastorale Fortbildung und Beratung, Hildesheim, zum 02.02.2014.

Pater Rudolf Götz OSA

Entpflichtung als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde Mariä Verkündigung, Rollshausen-Germershausen, zum 28.02.2014 sowie als Präses der Kolpingfamilie Rollshausen.

Er verlässt das Bistum Hildesheim und übernimmt im Orden eine andere Aufgabe.

Pfarrer Wolfgang Patzelt

Entpflichtung von den Aufgaben als Seelsorger für Roma, Sinti und andere verwandte Gruppen im Bistum Hildesheim und Versetzung in den Ruhestand zum 01.03.2014.

Titel: Pfarrer i.R.

Pfarrer i. R. Adalbert Bonk

Ernennung zum Subsidiar in den Katholischen Pfarrgemeinden St. Barbara, Barsinghausen und St. Bonifatius, Gehrden, zum 01.01.2014.

Kaplan Pawel Laska

Ernennung zum Pfarrvikar der Pfarrgemeinde St. Aegidien, Braunschweig, vom 29. Januar 2014 bis zum Sommer 2014.

Titel: Kaplan

Neue Anschrift: Spohrplatz 9, 38100 Braunschweig

Pater Vincent Nguyen Q. Trieu SJ

Ernennung zum "cappelanus" der Katholischen Hochschulgemeinde in Göttingen zum 06.02.2014.

Pater Henryk Wieczorek SChr

Ernennung zum Leiter der Polnischen Katholischen Mission Braunschweig, Hesterkamp 6 a, 38112 Braunschweig, zum 17.02.2014.

Titel: Pfarrer

Pfarrer Michael Kreye

Entpflichtung als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde Maria Königin, Bodenwerder, und den damit verbundenen Ämtern zum 04.05.2014.

Pfarrer Jan Lacki

Entpflichtung als Pfarrverwalter der Katholischen Pfarrgemeinde St. Johannes Bapt., Seulingen, und St. Mauritius, Duderstadt-Desingerode, und den damit verbundenen Ämtern zum 18.05.2014.

Ernennung zum Pfarrer in der Katholischen Pfarrgemeinde Maria Königin, Bodenwerder zum 25.05.2014.

Neue Anschrift: Jahnstraße 4, 37629 Bodenwerder.

Pfarrer Zbigniew Jan Maczuga

Entpflichtung als Pfarrverwalter der Katholischen Pfarrgemeinden St. Pankratius, Duderstadt-Fuhrbach, St. Laurentius, Duderstadt-Langenhagen, und St. Georg, Duderstadt-Brochthausen, und den damit verbundenen Ämtern zum 04.05.2014.

Ernennung zum Pfarrer in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Agnes, Lüchow, zum 11.05.2014.

Neue Anschrift: Katholische Pfarrgemeinde St. Agnes, Hindenburgstraße 6, 29439 Lüchow

Pfarrer Roman Blasikiewcz

Ernennung zum Präses der Kolpingfamilie Sehnde zum 27.04.2014.

Domkapitular Werner Holst

Verlängerung der Pfarrverwaltung der Katholischen Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt, Diekholzen, bis zum 27.05.0214.

Beauftragung mit den Aufgaben eines Subsidiars in den Katholischen Pfarrgemeinden St. Pankratius, Duderstadt-Fuhrbach, St. Laurentius, Duderstadt-Langenhagen, St. Georg, Duderstadt-Brochthausen, St. Johannes Bapt., Duderstadt-Hilkerode, St. Andreas, Rüdershausen und St. Sebastian, Rhumspringe, zum 01.06.2014.

Neue Anschrift:

Katholische Pfarrgemeinde St. Pankratius, Fuhrbacher Straße 24,37115 Duderstadt-Fuhrbach

Ehrendomkapitular Klaus Funke

Ende der Beauftragung als Diözesanpräses des Kolpingwerkes Diözesanverband Hildesheim zum 14.04.2014.

Bis zur Beauftragung des Nachfolgers kommissarische Wahrnehmung der Aufgabe als Diözesanpräses.

Pfarrer Peter Gerloff

Ernennung zum Geistlichen Beirat des Katholischen Männervereins Maria vom hl. Rosenkranz, Bad Nenndorf, zum 08.05.2014.



Pfarrer Michael Kreye

Ernennung zum Pfarrer in den Pfarrgemeinden Mariä Verkündigung in Rollshausen-Germershausen, St. Johannes Bapt. in Seulingen und St. Mauritius in Duderstadt-Desingerode zum 01.07.2014.

Neue Anschrift: Kath. Pfarrgemeinde St. Johannes Bapt., An der Kirche 6, 37136 Seulingen

Pfarrer Christoph Müller

Entpflichtung als Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Barbara, Barsinghausen und den damit verbundenen Ämtern zum 13.07.2014.

Ernennung zum Pfarrer in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz, Walsrode zum 01 09 2014

Neue Anschrift: Kath. Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz, Sunderstr. 32, 29664 Walsrode.

Diakone

Diakon Br. Samuel Elsner OSB

Ernennung zum Geistlichen Beirat des Kreuzbundes Diözesanverband Hildesheim zum 01.04.2014.

Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten

Angelika Weiser

Beendigung der Tätigkeit als Gemeindereferentin in der Seelsorgeeinheit Schellerten-Dinklar, St. Stephanus, Schellerten-Bettmar, St. Katharina, Schellerten-Ottbergen, St. Nikolaus.

Beginn der passiven Phase der Altersteilzeit am 16.02.2014.

Pastoral Mitarbeitende

Volker Golly

Beendigung seiner Tätigkeit als Seelsorger in der Sophienklinik, Bertaklinik, Henriettenstiftung, Unfallklinik, Marienstraße 80, 30171 Hannover. Beginn der passiven Phase der Altersteilzeit zum 15.01.2014.

Gisbert Nolte

Seit dem 01.01.2014 lautet der Dienstsitz des Dekanatsreferenten des Dekanats Göttingen: Dekanatsreferent Gisbert Nolte, Kath. Pfarrgemeinde St. Heinrich und Kunigunde, St.-Heinrich-Str. 5, 37081 Göttingen, Tel. 0551 50969028, gisbert.nolte@kath-kirche-goe.de

Martin Grosche

Beendigung seiner Tätigkeit als Dekanatsreferent im Dekanat Untereichsfeld.

Beginn der passiven Phase der Altersteilzeit am 15.03.2014.

Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten

Ewa Karolczak

Beendigung der Tätigkeit als Pastoralreferentin in der Italienischen Katholischen Mission Hannover zum 31.03.2014.

Ab dem 01.04.2014 Pastoralreferentin für das Regionaldekanat Hannover.

Dienstsitz: Goethestraße 33, 30169 Hannover

Stefan Manzeck

Beendigung seiner Tätigkeit als Klinikseelsorger in der Parcelsusklinik am See in Bad Gandersheim zum 14.04.2015.

Ab dem 15.04.2014 Seelsorger in der Justizvollzugsanstalt in 37124 Rosdorf.

Der Auftrag als Klinikseelsorger in den Asklepios-Kliniken, Seesen, bleibt weiter bestehen.

Änderungen:

Das Haus Jerusalem, Lappenberg 12, 31134 Hildesheim - Niederlassung der Dormitio-Abtei, Jersusalem - wird zum 15.01.2014 geschlossen.

Gemeindereferentin im Ruhestand **Elisabeth Starker** Neue Anschrift ab sofort: Missionshaus Neuenbeken, Alte Amtsstraße 64, 33100 Paderborn

Verstorben:

Am 05.01.2014 verstarb **Pfarrer i. R. Richard Nöring**, zu letzt wohnhaft Seniorenwohnpark, Am Burgplatz 2, 28719 Bremen.

Am 05.01.2014 verstarb die Gemeindereferentin i. R. Sr. **Petra Müller,** Schw. von Germete, zuletzt wohnhaft im Seniorenzentrum St. Johannes, Landfurt 31, 34414 Warburg.

Am 03.02.2014 verstarb die Gemeindereferentin i. R. **Hedwig-Maria Everken**, zuletzt wohnhaft Zingel 31, 31134 Hildesheim.

Am 13.04.2014 verstarb Herr **Propst i. R. Clemens Burchhardt**, zuletzt wohnhaft Südstraße 10 a, 27283 Verden.







Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. 05121/307-247 (Frau Ferrero) Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum. Bezugspreis: jährlich 25 Euro